

**Siebte Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Germanistik an der Philosophischen Fakultät
und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPOGerm –**

Vom 13. Januar 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungsatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Germanistik an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU – FPOGerm – vom 8. Juni 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juni 2020, wird wie folgt geändert:

1. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen werden nach dem Verweis „Art. 43 Abs. 5 Satz 2,“ der Verweis und das Wort „Art. 58 Abs. 1 und“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 3 werden die Worte „der **Anlage**“ durch die Worte „**Anlage 1** (Vollzeit) bzw. **Anlage 2** (Teilzeit)“ ersetzt.
3. Die Regelung in § 5 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Im Bereich Fachmodule erweitern und vertiefen die Studierenden an exemplarischen Gegenständen ihr Fachwissen in Bezug auf Methoden, Theorien und Praxis der germanistischen Sprach- und Literaturwissenschaft sowie ihre wissenschaftliche Methodenkompetenz.

(2) Die Studierenden erwerben neben fachspezifischen Kompetenzen wie der Fähigkeit, spezielle literatur- und sprachwissenschaftliche Methoden und Ansätze anzuwenden und zu verfolgen, auch allgemeine Kompetenzen wie die Fähigkeit, fachwissenschaftliche Texte zu analysieren, fachliche Probleme zu formulieren und in Diskussionen zu lösen, Wissen zu diskursivieren und eine Fragestellung eigenständig wissenschaftlich zu erarbeiten.

(3) ¹Mögliche Prüfungsformen sind: Referat (ca. 10-30 Minuten) und Hausarbeit (20-25 Seiten) (0 % + 100 %) oder Wissenschaftliche Präsentation (ca. 30 Minuten, 100 %). ²Die konkrete Art der Modulprüfung in den Fachmodulen I bis III kann von den Studierenden selbst gewählt werden. ³Die Wahl nach Satz 2 ist so zu treffen, dass innerhalb der Fachmodule I bis III einmal die Prüfung „Wissenschaftliche Präsentation“ und zweimal die Prüfungen „Referat und Hausarbeit“ abgelegt werden.

(4) ¹Die wählbaren Module umfassen in der Regel ein Seminar und eine Übung oder ein Kolleg im Umfang von jeweils 2 SWS und haben einen Umfang von 10 ECTS-Punkten. ²Die genaue Zusammensetzung ist abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des von der bzw. dem Studierenden jeweils gewählten Moduls und ist dem Modulhandbuch zu entnehmen. ³Von Satz 1 abweichende Verteilungen sind

dem Modulhandbuch zu entnehmen. ⁴Um einen möglichst breitgefächerten individuellen fachspezifischen Kompetenzgewinn sicherzustellen, kann jedes der wählbaren Module nur einmal im Rahmen des Masterstudiengangs belegt werden.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „Fähigkeit, die zu“ das Wort „ihrem“ durch die Worte „dem eigenen“ sowie nach den Worten „Tragfähigkeit zu überprüfen und“ das Wort „dazu“ durch die Worte „ihnen gegenüber“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 2 und sind der jeweils einschlägigen **(Fach-)Prüfungsordnung** bzw. dem Modulkatalog des Faches, aus dem das Modul gewählt wird, zu entnehmen.“

bb) Satz 2 wird gestrichen; der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

cc) In Satz 2 (neu) werden nach dem Wort „Der“ die Worte „jeweils maßgebliche“ eingefügt.

c) In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Modulkatalog“ die Worte „des Faches, aus dem das Modul gewählt wird“ und ein Komma eingefügt.

5. In § 7 wird nach Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die siebte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2021/2022 aufnehmen werden.“

6. Die bisher einzige **Anlage** wird zu **Anlage 1** und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Germanistik**“ das Zeichen „–“ und das Wort „**Vollzeit**“ angefügt.

b) Zeilen 4 bis 6 (Fachmodul I bis Fachmodul III) erhalten folgende neue Fassung:

Fachmodul I ²⁾	vgl. § 5 Abs. 4	10	10				vgl. § 5 Abs. 3	1
Fachmodul II ²⁾	vgl. § 5 Abs. 4	10	10				vgl. § 5 Abs. 3	1
Fachmodul III	vgl. § 5 Abs. 4	10		10			vgl. § 5 Abs. 3	1

c) Zeilen 21 und 22 (Fachmodul IV und Fachmodul V) erhalten folgende neue Fassung:

Fachmodul IV ⁴⁾	vgl. § 5 Abs. 4	(10)	10				Wissenschaftliche Präsentation (ca. 30 Min.)	1
Fachmodul V	vgl. § 5 Abs. 4	(10)		10			Wissenschaftliche Präsentation (ca. 30 Min.)	1

"

7. Nach Anlage 1 (neu) wird folgende neue Anlage 2 angefügt:

„Anlage 2: Studienverlaufsplan M.A. Germanistik – Teilzeit

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾								Art und Umfang der Prüfungs- oder Studienleistung	Faktor Modul-note
		V	Ü	P	S		1	2	3	4	5	6	7	8		
Pflichtbereich																
Fachmodule gemäß § 5																
Fachmodul I ²⁾	vgl. § 5 Abs. 4					10	10								vgl. § 5 Abs. 3	1
Fachmodul II ²⁾	vgl. § 5 Abs. 4					10		10							vgl. § 5 Abs. 3	1
Fachmodul III	vgl. § 5 Abs. 4					10			10						vgl. § 5 Abs. 3	1
Profilbereich (gem. FPO § 3 Abs. 2)																
Profilmodul Germanistische Linguistik ³⁾	Masterseminar				2	(10)						7			Referat und Hausarbeit (15-25 Seiten) (0 + 100 %)	1
	Übung/Kolleg		(2)		(2)								3			
Profilmodul Neuere deutsche Literaturwissenschaft ³⁾	Masterseminar				2	(10)						7			Referat und Hausarbeit (15-25 Seiten) (0 + 100 %)	1
	Übung/Kolleg		(2)		(2)								3			
Profilmodul Germanistische Mediävistik ³⁾	Masterseminar				2	(10)						7			Referat und Hausarbeit (15-25 Seiten) (0 + 100 %)	1
	Übung/Kolleg		(2)		(2)								3			
Oberseminar/ Kolloquium	Oberseminar				2	5						5			Wissenschaftliche Präsentation (ca. 45 Min.)	0
Interdisziplinäre und praktische Module																
Workshop	Workshop				1	5					5				Wissenschaftliche Präsentation (ca. 20 Min.)	0
Projektmodul	Projektmitarbeit/ Praktikum					10				5	5				schriftlicher Bericht (15 Seiten)	0
Extradisziplinäres Modul I	vgl.: § 6 Abs. 4					10					10				vgl.: § 6 Abs. 3	0

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾								Art und Umfang der Prüfungs- oder Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1	2	3	4	5	6	7	8		
Abschlussmodul																
Masterarbeit	Masterarbeit					25							15	10	Masterarbeit (ca. 70-90 Seiten)	1
Abschlussprüfung	Abschlussprüfung					5								5	Mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)	1
Freier Bereich (Es sind Module im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu belegen)⁵⁾																
Fachmodul IV⁴⁾	vgl. § 5 Abs. 4					(10)	10								Wissenschaftliche Präsentation (ca. 30 Min.)	1
Fachmodul V	vgl. § 5 Abs. 4					(10)			10						Wissenschaftliche Präsentation (ca. 30 Min.)	1
Lektüremodul I	angeleitetes Selbststudium					(10)	5	5							schriftlicher Bericht (10 Seiten) oder mündlicher Lektürebericht (ca. 30 Min.) ⁶⁾	1
Lektüremodul II	angeleitetes Selbststudium					(10)			5	5					schriftlicher Bericht (10 Seiten) oder mündlicher Lektürebericht (ca. 30 Min.) ⁶⁾	1
Extradisziplinäres Modul II	vgl.: § 6 Abs. 4					(10)		10							vgl.: § 6 Abs. 3	1
Extradisziplinäres Modul III	vgl.: § 6 Abs. 4					(10)				10					vgl.: § 6 Abs. 3	1
Summe:		0	0 - 12	0	11 - 31	120	15 ₅₎	15 ₅₎	15 ₅₎	15 ₅₎	15	15	15	15		

¹⁾ Bei der angegebenen Verteilung handelt es sich um eine Empfehlung.

²⁾ Es wird empfohlen, mit den Modulen Fachmodul I und Fachmodul II zwei verschiedene Teilfächer der Germanistik abzudecken.

³⁾ Es ist eines der Profilmodule zu wählen, womit gleichzeitig der Schwerpunkt des Studiums festgelegt wird.

⁴⁾ Wenn die Fachmodule I und II aus demselben Teilfach gewählt werden, muss das Fachmodul IV einem anderen Teilfach angehören.

⁵⁾ Bei der Wahl der Module Lektüremodul I und Lektüremodul II beträgt der Workload pro Semester insgesamt 15 ECTS-Punkte. Alternativ kann auch freiwillig eine andere Modulkombination gewählt werden.

⁶⁾ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von der konkreten Ausgestaltung des angeleiteten Selbststudiums und mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer abzustimmen.“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2021/2022 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. November 2020 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 13. Januar 2021.

Erlangen, den 13. Januar 2021

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 13. Januar 2021 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Januar 2021 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 13. Januar 2021.